

# Mord, Moral und Mediziner

**Das Dienstmädchen Berta Kuchta flößte 1901 einem siebenjährigen Buben Säure ein, brachte dessen Schwester um und wollte weitere Familienangehörige vergiften. Widersprüchliche Gutachten über ihre Zurechnungsfähigkeit führten dazu, dass die Angeklagte freigelassen wurde.**

**E**in außergewöhnlicher Kriminalfall mit unerwarteten Folgen für die Mordangeklagte ereignete sich 1901 in der mährischen Stadt Brünn (heute Brno, Tschechien). Brünn gehörte bis 1918 der österreichisch-ungarischen Monarchie an und war mehrheitlich deutschsprachig.

Albert Richter, ein Hilfsbeamter in Brünn und seine Frau Emilia hatten zwei Kinder, den siebenjährigen, geistig und körperlich behinderten Alois und die sechsjährige Karoline, genannt „Lola“. Da die Mutter als Friseurin arbeitete, wurde Anfang April 1901 die 16-jährige Berta Kuchta als Dienstmädchen angestellt. Ihr Vater arbeitete als Nachtwächter und die Mutter als Näherin. Berta hatte sieben Geschwister, vier starben im Kindesalter. Sie besuchte acht Jahre lang die Mädchenschule in Brünn und arbeitete danach fallweise als Näherin. Im Oktober 1900 begann sie als Dienstmädchen bei einer Familie, wurde aber bald entlassen, weil sie laut Aussagen ihres Dienstgebers verlogen, faul und störrisch gewesen sei, einige Sachen gestohlen und die Kinder geschlagen habe. Ab Anfang April 1901 arbeitete sie bei der Familie Richter.

**Zwei tote Kinder.** Am 24. Mai 1901 erlitt der siebenjährige Alois Richter einen Erstickungsanfall. Der Arzt schloss auf einen epileptischen Anfall. Zwei Tage später erbrach der Bub den ganzen Tag und tags darauf war er tot. Am Kinn, am Hals und an der Brust der Leiche waren bräunliche Verfärbungen zu sehen. Die Lippen und die Zunge waren verätzt. Wegen des Verdachtes auf Vergiftung wurde die Leiche gerichtlich obduziert. Die Obduktion ergab, dass das Kind „eines natürlichen Todes“ gestorben sei. Ihm sei aber vor dem Tod eine giftige, ätzende Flüssigkeit verabreicht worden. Diese Flüssigkeit sei aber nicht in einer größeren Menge in das Körperinnere gelangt. Obwohl die Mutter den Verdacht äußerte, ihr Kind könnte vergiftet worden sein, stellten die Behörden das Verfahren ein.

Einige Tage später bemerkte die im Haushalt wohnende Großmutter Barba-



**Prof. Richard von Krafft-Ebing: Einer der Gutachter im Mordfall Kuchta.**

ra Richter, dass der von Kuchta zubereitete Kaffee abscheulich stank. Auch die Kaffeemaschine roch schwefelig. Der Kaffee wurde deshalb weggeschüttet und die Kaffeemaschine gewaschen.

Am 3. Juni 1901 war Kuchta mit Lola Richter am Vormittag allein im Haus. Als die Eltern gegen Mittag heimkehrten, war Lola verschwunden. Kuchta erzählte, das Mädchen sei in der Früh in den Kindergarten gegangen und nicht mehr heimgekehrt. Die Kindergärtnerin sagte aber, Lola sei an diesem Tag nicht erschienen. Nachdem der Vater erfahren hatte, dass Kuchta kurz vor dem Verschwinden seiner Tochter mit dieser gestritten hatte, entließ er das Dienstmädchen fristlos. Lola blieb verschwunden. Die Eltern vermuteten eine Entführung oder dass das Mädchen aus Angst, von Kuchta misshandelt zu werden, davongelaufen sei. Kuchta erzählte Nachbarn gegenüber, sie sei von einem Kaufmann aufmerksam gemacht worden, dass das Kind bei einem Gärtner sei. Nachdem der Kaufmann und der Gärtner jeden Verdacht zurückgewiesen hatten, wurde Kuchta neuerlich befragt. Sie behauptete nun, das Gerücht nicht vom Kaufmann, sondern von einem Stubenmädchen erfahren zu haben. Bei der Einver-

nahme beschuldigte sie die Großmutter, etwas mit dem Verschwinden des Mädchens und dem Tod des Buben zu tun zu haben. Sie hätte ihr gesagt, es wäre eine Erlösung für die Familie, wenn man „dem idiotischen Kind etwas einflößen“ würde.

Als sich fünf Tage nach dem Verschwinden Lolas im Wohnhaus Verwesungsgeruch verbreitete, schaute man im Dachboden nach und entdeckte die Leiche Lolas in einem Wäschekorb. Kuchta wurde daraufhin von einer Kommission des Straflandesgerichts Brünn verhört – zunächst als Zeugin. Sie beschuldigte die Großmutter des Mordes. Diese habe ihr detailreich geschildert, wie sie Alois vergiftet und Lola erwürgt hätte. Am 10. Juni änderte Kuchta bei der Polizeibehörde Brünn ihre Aussagen und behauptete, die Großmutter habe Alois getötet, aber Lola sei von ihrem Vater erwürgt und in einem Wäschekorb versteckt worden. Der Vater habe Kuchta beauftragt, die Leiche in einem Korb auf den Dachboden zu tragen.

Wegen der widersprüchlichen Aussagen wurde Kuchta als Mordverdächtige festgenommen. Bei den Verhören gab sie nach und nach zu, Lola getötet zu haben, indem sie dem Mädchen ein Handtuch um den Hals geschlungen und verknüpft habe. Sie habe aber das Kind nicht töten, sondern nur bestrafen wollen. Plötzlich seien die Augen des Mädchens hervorgequollen und sie habe den reglosen Körper auf den Dachboden gebracht. Dem Buben habe sie Karbolsäure eingeflößt, damit er nicht länger leide und mit seiner Krankheit die Familienangehörigen quäle. Später änderte sie das Tatmotiv: Sie habe nicht länger als Dienstmädchen in der Familie arbeiten wollen und gedacht, wenn der Bub tot sei, könne sie gehen. Sie habe auch andere Familienangehörige töten wollen und Gift in den Kaffee gemischt, gestand Kuchta.

Um die Tatmotive herauszufinden, befragte der Untersuchungsrichter Angehörige, Bekannte und Freundinnen von Kuchta. Bekannte schilderten sie als prahlerisch, verlogen, diebisch, und

zu Phantastereien neigend. Freundinnen berichteten, Berta habe ihnen während ihrer Menstruation das blutige Hemd gezeigt und sei mit gehobenem Rock im Zimmer herumgegangen. Sie habe ihre Freundinnen auch aufgefordert, sich zu ihr ins Bett zu legen, sie geküsst, abgetastet und aufgefordert, auch an ihr herumzuspielen. Manchmal habe sie ihren Hintern entblößt und die Freundinnen aufgefordert, sie darauf zu schlagen. Danach habe sie an ihren Genitalien gespielt und ihre Freundinnen geküsst. Ein klares Motiv für den Mord und die Mordversuche ließ sich nicht feststellen. Auch die Verdächtige konnte oder wollte kein Tatmotiv nennen.


**Anklage.** Die Staatsanwaltschaft Brünn erhob am 16. Juli 1901 gegen Berta Kuchta Anklage wegen versuchten Meuchelmordes an Alois Richter, gemeinen Mordes an Lola Richter, falscher Zeugenaussage vor Gericht, Verleumdung und drei Diebstählen. Die Giftanschläge gegen Familienangehörige waren nicht Teil der Anklage. Kuchtas Verteidiger stellte einen Antrag auf psychiatrische Untersuchung. Laut österreichischer Strafprozessordnung

musste der Geist und Gemütszustand eines Beschuldigten von zwei Ärzten untersucht werden, wenn Zweifel bestanden, dass der Beschuldigte den „Gebrauch seiner Vernunft“ besitze, oder eine Geistesstörung vorliegt, die die Zurechnungsfähigkeit ausschließt. Die für 1. August 1902 anberaumte Verhandlung wurde daraufhin abgesetzt, um den Geisteszustand Kuchtas untersuchen zu lassen.

**Erstes Gutachten.** Berta Kuchta wurde am 2. August 1902 zur Beobachtung und Abklärung eventueller psychiatrischer Erkrankungen in die mährische Landesirrenanstalt in Brünn eingewiesen. Anstaltsdirektor Dr. Alfred Hellwig und der Gerichtssachverständige Dr. Alois Papirnik wurden mit der Untersuchung der Klientin beauftragt. Bei der Aufnahme habe sie einen „eigentümlichen, traumhaft verlorenen, umflorten Gesichtsausdruck“ gehabt, „ins Unbestimmte“ geschaut und es seien einzelne Tränen über ihre Wangen geflossen, vermerkten die Gerichtspsychiater in ihrem Bericht. Tage später sei sie „sehr munter und guter Dinge“ gewesen, habe gelacht und oft gesungen. Sie habe kei-

ne Spur der Reue gezeigt. Als ihr die Mutter und Schwester bei einem Besuch Vorwürfe machten, habe sie lange gebrüllt, auch noch, als sie in ihr Krankenzimmer zurückgebracht worden sei. Sie sei manchmal sehr niedergeschlagen gewesen und habe Suizidabsichten geäußert. Am 19. September sei Berta in der Klinik ertappt worden, wie sie ein Kind heftig an sich gedrückt und die Hand an die Genitalien des Kindes gepresst habe. Danach sei sie sehr fröhlich gewesen. Die Szenen mit dem Kind hätten sich wiederholt.

Im psychiatrischen Gutachten vermerkte Hellwig, dass bei Berta „eine von Jugend an bestehende Anomalie nicht abzuweisen“ sei, indem „Spuren abnormaler Charakteranlage schon früh sich bemerkbar machen“. Die Anomalie habe sich in der weiteren Entwicklung Bertas gesteigert. Ihr Geschlechtstrieb sei „abnorm, exzessiv, zu Verirrungen hinneigend, bei gleichzeitiger Abneigung zur natürlichen Befriedigung“. Die Anomalien würden sich bei ihr in einer „krankhaft gesteigerten Erregbarkeit und Reizbarkeit, in großen Schwankungen in der Stimmung“ äußern. Der Mordversuch an Alois Richter lasse sich



dahin erklären, „dass die geschilderten Anomalien dem verbrecherischen Antrieb Vorschub leisteten, ein mächtiger Affekt zur Tatzeit vorhanden war und die ungenügende Entwicklung des moralischen Sinnes nur unvollkommen Widerstand leistete“. Dasselbe Moment sei auch dem Mord an Lola Richter zugrunde gelegen.

Der Fall sei in seiner Art ein einzig dastehender und zwar deshalb, weil bei Berta außer Symptomen einer „Moral Insanity“ keine andere Form einer Geistesstörung vorliege. Berta sei daher nicht als „geisteskrank und der Vernunft beraubt“ zu betrachten. Sie weise lediglich eine „eigentümliche psychische Beschaffenheit“ auf, die einen Milderungsgrund, aber keinen Schuldausschlussgrund darstelle. Sie sei daher als zurechnungsfähig und strafrechtlich verantwortlich zu betrachten, ungeachtet ihrer „geistigen Eigentümlichkeiten“. Berta Kuchta wurde am 29. Oktober 1901 aus der Anstalt entlassen und in das Landesgericht Brünn überstellt.

Nach diesem Gutachten hätte Kuchta als zurechnungsfähig vor Gericht gestellt werden können, hätte nicht der Zweitbegutachter Dr. Alois Papirnik das Gutachten Hellwigs mit einem Zusatz vom 15. November 1901 ergänzt: Berta Kuchta habe die Verbrechen „infolge ihres ethischen Defektes zwar bei nicht verwirrten Sinnen, jedoch ohne Gefühl für das Moralische oder Unmoralische der Tat“ begangen. Der ethische Defekt sei und bleibe ein stationärer. Deshalb sei dafür Sorge zu tragen, dass Berta „auch nach Verbüßung einer eventuellen Strafe der menschlichen Gesellschaft nicht lästig falle“, also in einer psychiatrischen Klinik interniert werden müsse.

**Zweites Gutachten.** Wegen des teilweisen Widerspruchs beauftragte das Gericht Alois Papirnik mit der Erstellung eines weiteren, nun selbstständigen Gutachtens. In diesem Gutachten vom 10. Dezember 1901 schrieb der Gerichtsarzt, Berta Kuchta sei „ein degeneriertes Mädchen mit überreizter Phantasie“, bei dem sich „zahlreiche Symptome pathologischer Lügenhaftigkeit“ vorfinden. Der Intellekt Bertas weise „entschieden Mängel“ auf, sie sei „egotistisch, gemütsstumpf, reizbar, ohne Hemmungen“. Papirnik schloss, dass Berta mit einer angeborenen Geistesstörung behaftet sei, nämlich einer „Moral Insanity“, einem Mangal oder einer



Verkehrung der sittlichen Gefühle und Strebungen. Ihre Verbrechen habe sie aufgrund dieser geistigen Entartung bei völlig klarem Bewusstsein und bei vorhandener Einsicht in das Verbotene und daher Strafwürdige begangen, jedoch ohne jedwedes Gefühl für das Moralische oder Unmoralische ihrer Taten. Berta sei zur Tatzeit höchstens vermindert zurechnungsfähig gewesen, wobei der ethische Defekt weit mehr in Betracht zu ziehen sei als ihre Intelligenzdefekte. Der ethische Defekt sei angeboren und irreparabel, deshalb sei Kuchta imstande, immer neue Verbrechen zu begehen. Deshalb müsse man die Gesellschaft vor ihr schützen.

**Drittes Gutachten.** Die Staatsanwaltschaft beantragte nun wegen der Widersprüchlichkeiten die Einholung eines Fakultätsgutachtens an der Universität Wien. Der bekannte Psychiater Dr. Richard von Krafft-Ebing, von 1892 bis 1902 Vorstand der II. Psychiatrisch-Neurologischen Klinik der Universität Wien, begutachtete Berta Kuchta und kam zum Schluss, die Angeklagte sei eine moralisch defekte Persönlichkeit, nervenkrank, von früher Jugend an boshaft, renitent, verlogen, faul, diebisch und obszön. Sie sei eine „geistig entartete, krankhafte Persönlichkeit“ und habe eine „degenerative Geistesstörung“. Die verbrecherischen Handlungen seien direkt auf den Mangel moralischer Gefühle zurückzuführen. Dieser Mangel sei wirksamer als die „Leistungen ihres Verstandes“. Berta sei unfähig, „ihre egoistischen Gelüste zugunsten altruistischer Rücksichten zurückzudrängen und zu beherrschen“. Dadurch sei sie „unfrei und unfähig, den Geboten der Menschlichkeit und des Rechtes Folge zu leisten“. Ihr geistiger Degenerationsprozess sei noch nicht abgeschlossen und nicht heilbar. Man müsse „damit rechnen, dass diese Unglückliche zeitlebens der Verwahrung in einer Irrenanstalt bedarf“, konstatierte Krafft-Ebing.

**Nachtragsgutachten.** Da die Schlussfolgerungen Krafft-Ebings dem Landesgericht Brünn nicht aussagekräftig genug erschien, beauftragte es ein Nachtragsgutachten durch die medizinische Fakultät der Universität Wien. Die gutachtenden Ärzte schlossen sich der Version von Krafft-Ebing weitgehend an. Kuchta sei „des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt“, als Folge einer „fehlerhaften Gehirnorganisation“. Sie



**Psychiatrische Klinik Wagner-Jauregg in Wien: Widersprüchliche Gutachten im Mordfall Berta Kuchta führten zum Freispruch für die Angeklagte.**

sei nicht imstande, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen. Kuchta wurde somit als zurechnungsfähig betrachtet.

Vom Gutachten Krafft-Ebings informiert, brachten zwei Ärzte des Inquissitenspiitals im Landesgericht Brünn eine Eingabe ein. Die Gefängnisärzte führten aus, dass sie wie schon Hellwig und Papirnik bei Berta Kuchta nichts Pathologisches bemerkt hätten. Sollte das Verfahren gegen sie wegen Geisteskrankheit eingestellt werden, müsse sie wieder in die Landesirrenanstalt gebracht werden. Sollten dort keine Symptome einer Geisteskrankheit festgestellt werden, müsse das Gerichtsverfahren wiederaufgenommen werden. Die beiden Ärzte kritisierten, dass Krafft-Ebing sein Fakultätsgutachten nur aufgrund der Akten verfasst und Kuchta nicht persönlich beobachtet hätte. Hätte er dies getan, wäre er zu einem anderen Ergebnis gekommen.

**Weiteres Fakultätsgutachten.** Das Brünnner Landesgericht ersuchte aufgrund der Eingabe der beiden Gefängnisärzte die Wiener Universität um ein weiteres Fakultätsgutachten. Berta Kuchta wurde am 16. Mai 1902 in die

psychiatrische Klinik in Wien überstellt, wo sie vom bekannten Professor für Psychiatrie und Neurologie, Hofrat Dr. Julius Wagner von Jauregg begutachtet wurde. Wagner von Jauregg erhielt 1927 den Nobelpreis für Medizin für seine erfolgreiche Behandlung der Spätform der Syphilis und die Entdeckung der therapeutischen Bedeutung der Malariaimpfung

Der Mordfall Kuchta sei ein „einzig dastehender, ganz exzeptioneller“, befand Wagner von Jauregg. Berta Kuchta sei eine lügenhafte Person, sexuell pervers und arbeitsscheu, sie habe diebische Neigungen und eine Reihe weiterer Charakterfehler. Diese moralischen Defekte reichten aber schon dem Grunde nach nicht aus, um von einer Geisteskrankheit sprechen und damit die strafrechtliche Verantwortung ausschließen zu können. Ein nennenswerter intellektueller Defekt sei bei Kuchta nicht nachweisbar. Dieses Gutachten stand im Widerspruch zu jenem von Krafft-Ebing, der eine Geisteskrankheit als Schuldausschlussgrund annahm.

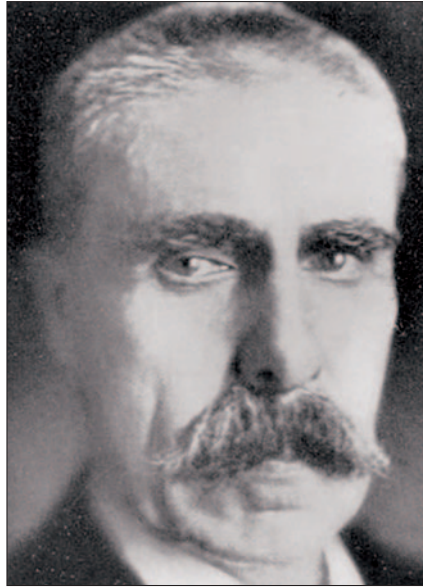
Im Fakultätsgutachten wurde darauf hingewiesen, dass die Wissenschaft, „wo sie auf praktische Dinge angewen-

det werden solle, nur auf Grund des ihr Bekannten urteilen“ könne und nicht aufgrund von Vermutungen. Es könne aber auch andere der Wissenschaft bisher nicht geläufige krankhafte Seelenzustände geben. Es müsse dem Gericht überlassen werden, ein Urteil über die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten zu bilden.

**„Sinnesverwirrung“.** Berta Kuchta wurde wegen versuchten Meuchelmordes, gemeinen Mordes, Betrug, Verleumdung und Diebstahls angeklagt. Der Staatsanwalt appellierte an die Geschworenen, die Angeklagte schuldig zu sprechen, ansonsten werde sie wieder auf die Menschheit losgelassen, weil die Pforten der Irrenanstalt für sie geschlossen bleiben.

Die Geschworenen sprachen die Angeklagte nach zwei Prozesstagen am 7. März 1903 frei. Sie habe die Morde zwar begangen, sei aber unter „Sinnesverwirrung“ gestanden, hieß es in der Begründung.

Dr. Alfred Hellwig lehnte die Aufnahme Kuchtas in seiner Landesirrenanstalt ab, weil seinem Gutachten nach bei der Freigesprochenen keine Geistes-



**Prof. Julius Wagner von Jauregg:  
Attestierte der Mordangeklagten Berta  
Kuchta Zurechnungsfähigkeit.**

krankheit vorgelegen sei, die eine Anhaltung gerechtfertigt hätte. Deshalb wurde die „Doppelmörderin“ in die Freiheit entlassen. Kuchtas Eltern wollten sie nicht bei sich aufnehmen. Ihr Verteidiger Dr. Budinsky wandte sich daraufhin an die Polizei in Brünn. Dort

wurde verfügt, dass Kuchta neuerlich in die Landesirrenanstalt in Brünn gebracht werden solle. Am 9. März 1903 wurde sie in die Landesirrenanstalt gebracht, aber am nächsten Tag als „ungeheilt“, aber „nicht anhaltungsbedürftig“ entlassen. Ihre Eltern entschlossen sich nun doch, ihre Tochter zu übernehmen, die danach als Näherin arbeitete.

Werner Sabitzer

*Quellen/Literatur:*

*Türkel, Siegfried: Der Fall der Mörderin Berta Kuchta. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Band 36. Verlag von F.C.W. Vogel, Leipzig, 1909.*

*Die Kindesmörderin Kuchta – irrsinnig? In: Deutsches Volksblatt, 19. April 1902, S. 8.*

*Unter furchtbarer Anklage. Das Kindmädchen als Mörderin. In: (Neuigkeits) Welt Blatt, 10. März 1903, S. 9.*

*Das Schicksal der freigesprochenen Berta Kuchta. In: Deutsches Volksblatt, 10. März 1903, S. 2.*

*Die freigesprochene Kindesmörderin. In: Salzburger Volksblatt, 9. April 1903, S. 3.*